

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b5c9654f-8418-3bb8-80c3-67516e09acc0>

Bibliografie

Titel	Handelsgesetzbuch
Redaktionelle Abkürzung	HGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	4100-1

§ 535 HGB - Löschen

(1) ¹Die [§§ 528 bis 531](#) über Ladehafen und Ladeplatz, Anzeige der Ladebereitschaft, Ladezeit und Verladen sind entsprechend auf Löschhafen und Löschart, Anzeige der Löschbereitschaft, Löschart und Löschen anzuwenden. ²Abweichend von [§ 530 Absatz 3 Satz 2](#) schuldet der Empfänger jedoch auch dann Liegegeld wegen Überschreitung der Löschart, wenn ihm der geschuldete Betrag bei Ablieferung des Gutes nicht mitgeteilt worden ist.

(2) Ist der Empfänger dem Verfrachter unbekannt, so ist die Anzeige der Löschbereitschaft durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zu bewirken.

